

## ZEICHENERKLÄRUNG

- A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Gewerbegebiet (Par.8 BauNVO)

Mischgebiet (Par.6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB

> Baumassenzahl (Par.21 BauNVO) Grundflächenzahl (Par.19 BauNVO)

Oberkante Gebäude über Oberkante Gelände (in Meter)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB

> Baulinie (Par.23 Abs.2 BauNVO) Baugrenze (Par.23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

Par.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

(Par.9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Par.9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Öffentliche Parkflächen Grünstreifen

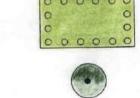
Radweg

Fußgängerbereich

5. Grünflächen



Öffentliche Grünfläche



Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Par.9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Erhaltung vorhandener Bäume

Nebenanlagen

Par.9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB

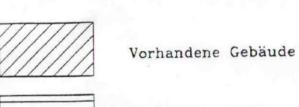
Festsetzungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

des Bebauungsplanes (Par.9 Abs.7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

bzw. des Maßes der Nutzung (Par.16 Abs.5 BauNVO) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Fläche

(Par.9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB) ==== Lärmschutzanlage

♦——♦ Abwasserleitung



Höhenangabe im Gelände in

Vorhandene Nebenanlagen

Meter über NN

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer Vermaßung in Meter

Nutzungsschablone:

Nr. des Baufensters	Art der baulichen Nutzung
Grund- flächenzahl (GRZ)	Geschoß- flächenzahl (GFZ)
Bau- massenzahl (BMZ)	Dachform (SD=Satteldach)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Handelseinrichtungen für die Waren des

täglichen Bedarfs sind nicht zulässig.

1.1. Art der baulichen Nutzung

1.2. Maß der baulichen Nutzung

1.1.1. Gewerbegebiet:

§ 9 Abs.l Nr.1 BauGB

§ 1 Abs.5 u.9 BauNVO

§ 8 BauNVO

§ 6 BauNVO 1.1.2. Mischgebiet: Vergnügungsstätten i.S. § 4a Abs.3 Nr.2 § 1 Abs.5 u.9 BauNVO BauNVO sind nicht zulässig.

§ 14 BauNVO 1.1.3. Nebenanlagen: Nebenanlagen i.S. § 14 Abs.l BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen/Baulinien nicht

§ 23 Abs.5 Satz 1 BauNVO Nebenanlagen i.S. § 14 Abs.2 BauNVO sind

außerhalb der Baugrenzen/Baulinien § 23 Abs.5 Satz 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

1.2.1. Bei Verwendung geneigter Dächer darf die Firsthöhe die festgesetzte maximale Höhe der Gebäudeoberkante um bis zu 25 % überschreiten. Für die Traufhöhe gilt die festgesetzte maximale Höhe der Gebäudeoberkante in jedem § 16 Abs.6 BauNVO Fall als Obergrenze.

1.2.2. Die Festsetzung 1.2.1. gilt nicht für Flachdächer mit abgeschrägter Traufkante (sog. Scheinmansarddächer) sowie für Pultdächer.

1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB 1.3.1. Die zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Fassaden von Gebäuden sind grund-

sätzlich parallel zur Baugrenze zu § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB 1.3.2. Die Länge der zu den öffentlichen Verkehrsflächen orientierten Fassaden darf 75 m

§ 22 Abs.4 Nr.1 BauNVO nicht überschreiten. 1.3.3. Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit seitlichem Grenzabstand

§ 22 Abs.4 Nr.1 BauNVO 1.3.4. Durch Dachiberstände, Vordächer, Balkone, Gesimse, Gegenstände der geschäftlichen Werbung, Beleuchtungskörper, Kellereingänge Stufen, Kellerlichtschächte, Abfallrohre oder

bis zu 1 m überschritten werden. § 23 Abs.2 u.4 BauNVO

oder Antrittsstufen darf die Baugrenze um

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§§ 12 u. 83 SächsBO 2.1. Gestaltung von Hochbauten 2.1.1. Zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierte Fassaden von Gebäuden, die länger als 30 m

sind, sind im Abstand von maximal 30 m durch Vor-

und Rücksprünge von mindestens 0,25 m Tiefe § 12 Abs.2 SächsBO vertikal zu gliedern. § 83 Abs.l Nr.1 SächsBO 2.1.2. Bei zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Fassaden von Gebäuden, die länger als

10 m sind, darf das Verhältnis von offener

zu geschlossener Wandfläche 1/5 nicht § 12 Abs.2 SächsBO unterschreiten. § 83 Abs.1 Nr.1 SächsBO 2.2. Gestaltung öffentlicher Verkehrs-

§§ 12 u. 83 SächsBO 2.2.1. Nach jeweils 3 bis 5 entlang der öffentlichen Straßen gelegenen Pkw-Stellplätzen sowie beiderseits von Grundstückszufahrten sind Baumscheiben einzuordnen. Diese sind mit hochwachsenden, großkronigen, einheimischen Laubbäumen und niedrigwachsenden boden-

§ 12 SächsBO deckenden Sträuchern zu bepflanzen. § 83 Abs.l Nr.4 SächsBO 2.3. Gestaltung der nicht überbaubaren § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB

Flächen bebaubarer Grundstücke § 83 Abs.l Nr.4 SachsBO 2.3.1. Die nicht überbaubaren Flächen bebaubarer Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (im Bebauumgsplan durch die Straßenbegrenzungslinie einerseits und die

Baugrenze/Baulinie andererseits festgesetzt) sind als Grümfläche zu gestalten und mit einzelstehenden Sträuchern zu bepflanzen. § 83 Abs.l Nr.4 SächsBO 2.3.2. Mit Ausnahme von Zufahrten/Zugängen und einem

der Gebäudefassaden ist eine Befestigung der in 2.3.1. beschriebenen Flächen unzulässig. § 83 Abs.l Nr.4 SächsBO 2.3.3. Je Grundstück sind bis zu drei Zufahrten/

§ 83 Abs.l Nr.4 SächsBO

Zugängen zulässig, wobei die Gesamtbreite der dadurch befestigten Fläche 1/3 der Grundstücksbreite (Grenzlänge entlang der öffentlichen Verkehrsfläche), jedoch minimal § 83 Abs.1 Nr.4 SächsBO 5 m nicht überschreiten darf.

Wartungsweg von maximal 1,5 m Breite entlang

2.3.4. Die Nutzung der nicht überbaubaren Flächen bebaubarer Grundstücke zum Abstellen von Fahrzeugen bzw. als Lagerflächen ist

2.4. Einfriedungen

2.4.1. Einfriedungen privater Grunstücke direkt an der Straßenbegrenzungslinie sowie im Bereich der in 2.3.1. beschriebenen Flächen § 83 Abs.l Nr.4 SächsBO sind nicht zulässig.

2.4.2. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind vorzugsweise die Gebäude selbst als äußerer Abschluß des Betriebsgeländes zu § 83 Abs.1 Nr.4 SächsBO

2.4.3. Werden die zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Fassaden von Gebäuden um mehr als 1,50 m von der Baugrenze zurückgesetzt, ist auf der Baugrenze durch Einfriedungen oder Baumreihen eine Raumkante zu schaffen. § 83 Abs.1 Nr.4 SächsBO

2.4.4. Einfriedungen sind, in Form von Mauern oder Zäumen herzustellen und durch Kletter-§ 83 Abs.l Nr.4 SächsBO pflanzen bzw. Hecken zu begrünen.

§ 83 Abs.l Nr.4 SächsBO

§ 83 SächsBO

§ 83 SächsBO i.V.m.

2.4.5. Die Höhe von Einfriedungen hat 2 m zu be-§ 83 Abs.1 Nr.4 SächsBO

2.5. Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen 2.5.1. Mit Ausnahme der entlang der öffentlichen Straßen gelegenen Stellplätze, sind Pkw-Stellplätze mit durchlässigen Materialien zu befestigen, sofern eine Versickerung

> der anfallenden Oberflächenabwässer § 83 Abs.1 Nr.4 SächsBC möglich ist. Festsetzungen zur Begrünung § 9 Abs.1 Nr.25 BauNVO

Für die Begrimung Innerhalb des Plangebietes gilt in Ergänzung zu den Festsetzungen 2.2.1., 2.3.1., 2.4.3. und 2.4.4. :

dies zu einer unzumutbaren Härte (z.B. im Bereich von Einfahrten) ist eine Fällerlaubnis zu erteilen. In diesen Fällen ist ersatzweise ein neuer einheimischer großkroniger Baum auf dem Grundstück zu

3.1. Bestehende Baumreihen sind, soweit sie im

Plan eingezeichnet sind, zu erhalten. Führt

3.2. Die Grenzen zwischen privaten Grundstücken sowie die Plangebietsgrenzen sind mit einheimischen Laubbäumen im Abstand von höchstens 20 m sowie mit Sträuchern im Abstand von höchstens 10 m zu bepflanzen.

3.3. Für die Begrümung immerhalb des Plangebietes sind die Pflanzen der in der Begründung zum Bebaumgsplan enthaltenen Pflanzliste zu verwenden. Die Pflanzliste ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Sollen andere Pflanzen verwenden werden, ist dies mit dem Umweltamt der Stadt Stollberg sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde nachweisbar abzustimmen.

3.4. Pkw-Parkplätze innerhalb privater Grundstücke sind mit mindestens einem großkronigen einheimischen Laubbaum (siehe Pflanzliste) je 5 Stellplätze zu bepflanzen.

Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 8 BNatSchG liegen in der Verantwortlichkeit der Stadt Stollberg und sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kosten dieser Maßnahmen sind vom Verursacher des Eingriffes zu tragen, sofern von der Stadtverwaltung nichts anderes

festgelegt wird. Sonstiges

Beleuchtungsanlagen sind so anzuordnen, daß Verkehrsteilnehmer auf den tangierenden Bundesfernstraßen nicht geblendet werden

4.2. Innerhalb der Bauverbotszone der Bundesautobahn ist eine Lärmschutzanlage zu errichten. Die genaue Lage, Art und Dimensionierung der Anlage sind vom Trassenverlauf der Bundesautobahn abhängig und auf der Grundlage der entsprechenden Planung mit dem Autobahnamt Sachsen abzustimmen. Die Lärmschutzanlage ist so zu dimensionieren, daß die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) - für Gewerbegebiete Tagwert 69 dB(A) und Nachtwert 59 dB(A) eingehalten werden.

Eventuell auftretende archäologische Funde sind unverzüglich dem Archäologischen Landesamt zu melden. Eine entsprechende Klausel ist in die Leistungsverzeichnisse für Tiefbauarbeiten auf-

Ausnahmen und Befreiungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann entsprechend § 68 SächsBO von den Festsetzungen 1.2.1., 1.2.2., 1.3.1., 1.3.2., 2.1.1., 2.1.2., 2.3.3. und 3.4. Ausnahmen gestatten bzw. befreien, wenn die Ausnahmen oder Befreiungen den öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen, die Bedingungen des § 68 SächsBO gegeben sind und die Stadt Stollberg ausdrücklich und schriftlich ihre Zustimmung erteilt

BINGEGANGEN

MASZSTAB

1000

Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.07.92 bis zum 7.09.92. während der folgenden Zeiten nach Par. 3 Abs. 2 BauGB offentlich ausgelegen. 15.00 Uhr. 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs.1 Satz 1 BauGB) ist am 11:19:06:92 durchgeführt worden. 9.00 - 17.30 Unr 4. 13.00 - 16.00 Unr MI 9.00-17.30 UNI N. 73.00 - 16.00 UNT (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister 20 9.00 - 17.30 Unin. 13.00 - 17.30 Uhr TR 9.00-12.00 Uhr

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachte Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16:12 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Theim neve mustage

Der Bürgermeister Laut PKI. & Jind nut unwesentliche Anderungen Zwischen Stouberg, 76.06.94 Auslegungsexemplas u. genenmigungsfaluges Alanfallum (Ort. Datum, Siegelabdruck)

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsindernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 3000 gerfüllt, die Hinweise

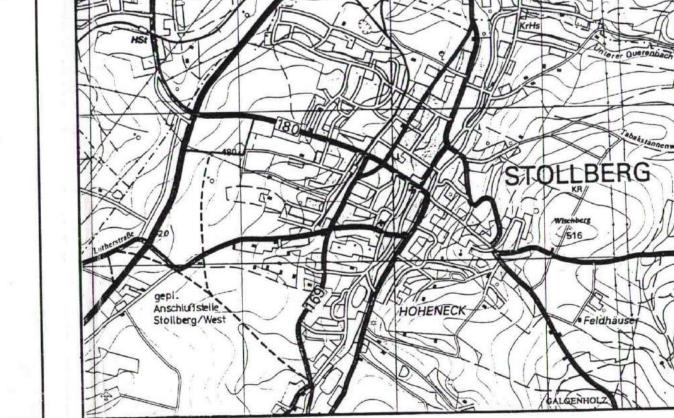
sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...... Az: ..... bestätigt.

ausgefertigt Houserg, 24.06.94 (Ort, Datum, Siegelabdruck) 14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsan-

(Unterschrift)

diouberg, (Ort, Datum, Siegelabdruck)

in Kraft getreten.





BEBAUUNGSPLAN NR.2 1.BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS 139,841 GEWERBEGEBIET 1

GENEHMIGUNGSFÄHIGE

PLANFASSUNG

